

— hilfsweise, für den Fall, dass das Gericht der Ansicht sein sollte, dass die zum Abschluss von Dienstleistungen ermächtigte Behörde ihm nach Art. 1 Abs. 2 des Anhangs VII des Status die Haushaltszulage verweigern könne, obwohl es dem Paar wegen seiner sexuellen Orientierung, die nach dem nationalen Recht seines Partners unter Strafe steht, unmöglich ist, die Ehe zu schließen, festzustellen, dass Art. 1 Abs. 2 Buchst. c Ziff. iv des Anhangs VII des Status rechtswidrig ist, soweit diese Bestimmung für die Beurteilung der Möglichkeit einer Eheschließung auf das Recht eines Mitgliedstaats verweist, und dass infolgedessen diese Bedingung nicht auf den vorliegenden Fall anzuwenden ist;

— der Europäische Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 22. Juni 2010 — Z/Gerichtshof

(Rechtssache F-48/10)

(2010/C 246/73)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Z (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und M. Vandenbussche)

Beklagter: Gerichtshof der Europäischen Union

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, gegen den Kläger die Disziplinarstrafe der schriftlichen Verwarnung zu verhängen, und Verurteilung des Beklagten zur Zahlung eines Geldbetrags als Ersatz des immateriellen Schadens

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 10. Juli 2009 aufzuheben, mit der gegen ihn eine Disziplinarstrafe in Form einer schriftlichen Verwarnung verhängt wurde;

— soweit erforderlich, die am 15. März 2010 erhaltene Entscheidung vom 10. März 2010 über die Zurückweisung der Beschwerde aufzuheben;

— den Beklagten zu verurteilen, 50 000 Euro als Ersatz des immateriellen Schadens zu zahlen;

— dem Gerichtshof der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 1. Juli 2010 — Bermejo Garde/EWSA

(Rechtssache F-51/10)

(2010/C 246/74)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Moises Bermejo Garde (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigt: Rechtsanwalt L. Levi)

Beklagter: Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der WSA-Stellenausschreibung Nr. 43/09 zur Besetzung des Dienstpostens eines Direktors der Direktion Allgemeine Angelegenheiten sowie sämtlicher auf der Grundlage dieser Ausschreibung ergangenen Entscheidungen und Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von Schadensersatz an den Kläger

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die WSA-Stellenausschreibung Nr. 43/09 zur Besetzung des Dienstpostens eines Direktors der Direktion Allgemeine Angelegenheiten aufzuheben;

— sämtliche auf der Grundlage dieser Ausschreibung ergangenen Entscheidungen aufzuheben;

— den Beklagten zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 1 000 EUR zu verurteilen;

— dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss die Kosten aufzuerlegen.
